

RICHTLINIEN

der Stadt Fürth

für den **Behindertenfahrdienst (BFDstR)**

1. Art der Hilfe

- 1.1 Die Beförderung mit dem Behindertenfahrdienst ist eine Hilfe zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben nach § 55 Abs. 2 Nr. 7 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) in Verbindung mit § 54 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
Als Eingliederungshilfe hat sie zum Ziele, den berechtigten Behinderten die Begegnung und den Umgang mit Nichtbehinderten, den Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, angemessen zu ermöglichen oder zu erleichtern.
- 1.2 Ausgenommen sind Fahrten zu ärztlichen oder sonstigen therapeutischen Zwecken, zum Besuch von Arbeits- oder Ausbildungsstätten, Schulen, Tagesstätten und dergleichen.
Hierfür sind in der Regel andere Kostenträger zuständig.

2. Teilnahmeberechtigung

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind Behinderte i.S. des § 53 Abs. 1 SGB XII, die
- 2.1.1 ihren ständigen Wohnsitz im Stadtgebiet haben
und
- 2.1.2 wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Bus, U-Bahn, etc.) zu benutzen; diese Voraussetzung ist i.d.R. als erfüllt anzusehen, wenn ein Schwerbehindertenausweis vorhanden ist mit den Merkzeichen „aG“ für außergewöhnliche Gehbehinderung und „B“ für notwendige Begleitperson oder „H“ für Hilflosigkeit -bei Merkzeichen „Bl“ für Blinde ist das Hinzutreten weiterer fahrdiensterheblicher Behinderungen notwendig-
und
- 2.1.3 kein eigenes Fahrzeug besitzen bzw. im Familienverband ein solches nicht zur Verfügung steht bzw. ein Fahrzeug nicht ganz oder teilweise anderweitig in Anspruch genommen werden kann,
sowie
- 2.1.4 andere Hilfen als der Fahrdienst nicht ausreichen, um am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

- 2.2 Die medizinischen Voraussetzungen werden, insbesondere wenn keine geeigneten oder ausreichenden Unterlagen vorhanden sind, vom Gesundheitsamt festgestellt.

3. **Umfang der Hilfe**

- 3.1 Die Stadt Fürth übernimmt die Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Behindertenfahrdienstes im Rahmen der Sozialhilfe bzw. der Kriegsofopferfürsorge pro Berechtigtem bis kalenderjährlich 1.500 Kilometer. Im besonders begründeten Einzelfall kann auch eine abweichende Festsetzung hiervon erfolgen.
- 3.2 Gefördert werden lediglich besetzt gefahrene Kilometer („Nutzkilometer“) und zwar grundsätzlich bis 50 Kilometer je Einzelfahrt; eine Übernahme anfallender Kilometer, bei denen sich der Berechtigte nicht im Fahrzeug befindet („Leerkilometer“) erfolgt nicht.
- 3.3 Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Teilnahmeberechtigter in einem Fahrzeug sind die Nutzkilometer jedem einzelnen Teilnehmer voll zu berechnen.
- 3.4 Eine nicht behinderte Begleitperson (bei vorliegendem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis) wird kostenlos mitbefördert, soweit das verwendete Fahrzeug dies zulässt.
- 3.5 Ein Übertrag von Kilometerguthaben von einem Bewilligungszeitraum in den nächsten findet nicht statt; als Bewilligungszeitraum gilt in der Regel das Kalenderjahr.
- 3.6 Besteht der Anspruch auf Hilfe bei erstmaliger Bewilligung nicht für ein volles Kalenderjahr, so ist das Kilometerkontingent nach TZ 3.1 anteilig zu kürzen und zwar für jeden Monat um 1/12.
- 3.7 Der Umfang der Inanspruchnahme richtet sich allgemein nach den organisatorischen Möglichkeiten des Trägers des Fahrdienstes. Für eventuelle Ausfälle wird nicht gehaftet.
- 3.8 Die weitere Durchführung und das Abrechnungsentgelt werden in einer gesonderten Vereinbarung mit den Fahrdienstbetreibern festgelegt.

4. **Einsatz des Einkommens und Vermögens**

- 4.1 Die Teilnahme am Behindertenfahrdienst ist ferner abhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Antragsteller.
Es finden hierbei die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Anwendung.
- 4.1.1 Es ist insbesondere die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu beachten.
§ 87 Abs. 1 SGB XII ist bei der Ermittlung von Eigenanteilen anzuwenden.

- 4.1.2 Für den Vermögenseinsatz ist § 90 SGB XII i.V.m. der Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII anzuwenden.

5. **Zuständigkeit und Verfahren**

- 5.1 Eine Hilfestellung ist abhängig von der Zuständigkeit der Stadt Fürth für die ambulante Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- 5.2.1 Der Antrag auf Teilnahme am Fahrdienst im Rahmen der Eingliederungshilfe ist beim Sozialamt der Stadt Fürth vor der Inanspruchnahme einzureichen.
- 5.2.2 Behinderte, die nach Prüfung die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten einen Bewilligungsbescheid sowie einen Berechtigungsausweis. Dieser ist bei Benutzung des Fahrdienstes dem Fahrer vorzulegen.
- 5.2.2.1 Der Behindertenfahrdienst erhält einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.
- 5.2.3 Der Fahrer vermerkt nach jeder Fahrt die gefahrenen Nutzkilometer auf der Rückseite des Berechtigungsausweises. Außerdem nimmt er die entsprechende Eintragung auf dem Transportbeleg vor. Die Richtigkeit dieser Eintragungen ist durch Fahrer und Berechtigten zu bestätigen.

6. **Abrechnungsverfahren**

- 6.1 Abrechnungsverfahren, Nutzungsbedingungen sowie Kilometerentgelt werden durch gesonderte Vereinbarung der Stadt Fürth mit dem Behindertenfahrdienstbetreiber geregelt.

7. Diese Richtlinien treten zum in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.03.2000

Fürth,
Referat IV